



Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Doris Fürstin von Sayn-Wittgenstein
(fraktionslos)**

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

Strafverfahren gegen Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes II

1. Wie viele Verfahren gegen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sind seit 2005 (bitte untergliedert nach Jahren, Deliktarten, Art der Beschäftigung der Betroffenen) mit welchem Endergebnis, (unterteilt nach Zahl, Deliktsart, Behörde und Höhe der Strafe) in Bezug auf welche Behörden von der Landesregierung zur Kenntnis genommen worden.
2. Haben die o.g. Strafverfahren zu Disziplinarmaßnahmen geführt und falls ja, mit welchem Ergebnis (entsprechend unterteilt nach Frage 1)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

- a) Im Rahmen der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass
 - a. sich die Kleine Anfrage auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung Schleswig-Holstein erstreckt,
 - b. mit „Beschäftigungsart“ die Differenzierung nach Tarifbeschäftigten, Beamtinnen / Beamten sowie Richterinnen / Richter gemeint ist und
 - c. dass „Disziplinarmaßnahmen“ auch arbeitsrechtliche Maßnahmen einschließen.

- b) Im Rahmen der Beantwortung werden keine Fälle mitgeteilt, die bereits aus entsprechenden Personal- oder Sachakten entfernt worden sind, z. B. wegen des Verwertungsgebotes aus § 16 LDG, der Regelungen aus § 90 LBG oder anderen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- c) Aus Datenschutzgründen wird zur Wahrung schutzbedürftiger Interessen davon abgesehen, die gemeldeten Fälle Ressorts oder Dienststellen zuzuordnen, da dies Rückschlüsse auf einzelne Personen erlauben könnte.
- d) Zu den Tarifbeschäftigten liegen sehr häufig keine gesondert auswertbaren Unterlagen zu Strafverfahren und arbeitsrechtlichen Maßnahmen vor. Da eine Auswertung aller Personalakten insbesondere in den großen Verwaltungsbereichen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden kann, ist eine vollständige Erfassung aller Fälle nach menschlichem Ermessen angestrebt, aber möglicherweise nicht erreicht.
- e) Die Höhe der jeweils verhängten Geldstrafen können nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden. In diesen Fällen wird von einer Nennung angesichts der für die Bearbeitung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit abgesehen.

Jahr	Beschäftigungsart (TB / R / B)	Art des Deliktes	Endergebnis des Strafverfahrens, ggf. Höhe der Strafe	Disziplinar- bzw. Arbeitsrechtliche Maßnahmen und Endergebnis (s. Frage 2)
2005	B	Sittlichkeitsdelikt, Nötigung, Beleidigung	Freiheitsstrafe (9 Monate auf Bewährung)	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
2005	B	Sittlichkeitsdelikt	Freiheitsstrafe (9 Monate auf Bewährung)	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
2007	B	Untreue	Geldstrafe	Kürzung des Ruhegehalts
2008	B	Diebstahl	Einstellung nach § 153 StPO	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
2010	B	Betrug und Urkundenfälschung	10 Monate	Entfernung aus dem Dienst
2011	B	Kinderpornografie	Freiheitsstrafe (6 Monate auf Bewährung)	Einstellung des Disziplinarverfahrens gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 LDG
2011	B	Steuerhinterziehung	Einstellung § 153a StPO gegen Geldauflage	Verfahren läuft noch
2011	B	Untreue	Freiheitsstrafe von 3 Jahren	Entlassung a. d. Beamtenverhältnis
2011	TB	Untreue	Freiheitsstrafe von 1 Jahren und 9 Monaten auf Bewährung	Auflösungsvertrag unterschrieben
2012	B	Kinderpornografie	Freiheitsstrafe (13 Monate auf Bewährung)	Einstellung des Disziplinarverfahrens gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 LDG
2012	B	Kinderpornografie	Geldstrafe	Aberkennung des Ruhegehalts
2012	B	Untreue, Urkundenfälschung	Freiheitsstrafe (11 Monate auf Bewährung)	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
2012	B	Urkundenfälschung, Betrug	Freiheitsstrafe (24 Monate auf Bewährung)	Einstellung des Disziplinarverfahrens gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 LDG

2012	B	Unterschlagung, Vortäuschen einer Straftat	7 Monate	Entfernung aus dem Dienst
2013	B	Sittlichkeitsdelikt	Freiheitsstrafe (189 Monate, Verurteilung im Ausland)	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
2014	B	Rechtsbeugung	Das Strafverfahren ist noch nicht beendet.	Nein
2014	B	Sittlichkeitsdelikt	Freiheitsstrafe (11 Monate auf Bewährung)	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
2014	B	Verkehrsdelikt	Geldstrafe	Einstellung des Disziplinarverfahrens gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 LDG
2015	B	Vermögensdelikt	Einstellung	Einstellung
2015	B	Steuerhinterziehung	Einstellung § 153a StPO gegen Geldauflage	Geldbuße 1.500 €
2016	B	Verkehrsdelikt	Geldstrafe	Einstellung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 LDG
2016	B	Verkehrsdelikt	Geldstrafe	Mitteilung nach § 17 Abs. 2 LDG
2016	B	Steuerhinterziehung	Einstellung § 153a StPO gegen Geldauflage	Kürzung der Dienstbezüge 8 % für 3 Jahre
2016	B	Steuerhinterziehung, unerlaubte Hilfe in Steuersachen	140 TS	Verfahren läuft noch
2017	R	Betrug	Freispruch	Nein
2017	B	Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln	3 Jahre 4 Monate Gesamtfreiheitsstrafe	Ende des Beamtenverhältnisses mit Rechtskraft des Urteils (§ 24 BeamStG)
2017	B	Betrug	Verfahren gem. § 153a Abs. 1 StPO eingestellt	Disziplinarmaßnahme ausgesprochen: Kürzung der Dienstbezüge um 2% für 12 Monate
2017	B	Verdachts des Verbreitens pornographischer Schriften	Strafverfahren eingestellt gem. § 170 Abs. 2 StPO	Disziplinarverfahren, Entlassung während der Anwärterausbildung
2017	B	Sittlichkeitsdelikt	Freispruch	Einstellung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 LDG
2017	B	Sittlichkeitsdelikt	Einstellung nach § 153a StPO	Einstellung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 LDG
2017	B	Verkehrsdelikt	Geldstrafe	Mitteilung nach § 17 Abs. 2 LDG
2017	B	Nötigung, Freiheitsberaubung	Einstellung nach § 170 StPO	Verweis
2017	B	Körperverletzung	Einstellung nach § 153a StPO	Einstellung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 LDG
2017	B	Fälschung beweiserheblicher Daten, Computerbetrug	2 Jahre	Verlust der Beamtenrechte
2018	B	Computerbetrug	Verfahren gem. § 153 Abs. 2 StPO eingestellt	Disziplinarverfahren noch nicht abgeschlossen
2018	B	Bestechlichkeit	Strafverfahren noch nicht abgeschlossen	Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe gem. § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BeamStG

2018	B	Sittlichkeitsdelikt	Eingestellt	Noch nicht abgeschlossen
2018	B	Körperverletzung	Einstellung nach § 153 StPO	Verweis
2018	B	Verkehrsdelikt	Geldstrafe	Mitteilung nach § 17 Abs. 2 LDG
2018	B	Verkehrsdelikt	Geldstrafe	Mitteilung nach § 17 Abs. 2 LDG
2018	B	Volksverhetzung	Einstellung nach § 153a StPO	Geldbuße
2018	B	Verkehrsdelikt	Geldstrafe	Mitteilung nach § 17 Abs. 2 LDG
2018	B	Sittlichkeitsdelikt	Einstellung nach § 170 StPO	Einstellung des Disziplinarverfahrens gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 LDG
2018	B	Verwahrungsbruch	Einstellung § 153a StPO gegen Geldauflage	Einstellung § 32 I 2 LDG
2018	B	Versuchte Steuerhinterziehung	Einstellung § 153a StPO gegen Geldauflage	Verfahren läuft noch
2018	B	Steuerhinterziehung	Verfahren läuft noch	Verfahren ausgesetzt
2019	B	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	Das Strafverfahren ist noch nicht beendet.	Nein
2019	B	Bedrohung	Geldstrafe 30 Tagessätze a 40€	Disziplinarverfahren gem. § 32 Abs. 1 Nr. 2 LDG eingestellt
2019	B	Sittlichkeitsdelikt	Verfahren läuft noch	Verfahren läuft noch
2019	B	Sittlichkeitsdelikt	Nicht bekannt, da das Strafverfahren zum Entlassungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen war	Einstellung des Disziplinarverfahrens gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 LDG
2019	B	Verkehrsdelikt	Geldstrafe	Mitteilung nach § 17 Abs. 2 LDG
2019	B	Verkehrsdelikt	Geldstrafe	Mitteilung nach § 17 Abs. 2 LDG
2019	B	Verkehrsdelikt	Geldstrafe	Mitteilung nach § 17 Abs. 2 LDG
2019	B	Körperverletzung	Freiheitsstrafe (9 Monate, davon 6 Monate auf Bewährung, Verurteilung im Ausland)	Kürzung der Dienstbezüge
2019	B	Volksverhetzung, Beleidigung	Einstellung nach § 170 StPO	Einstellung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 LDG
2019	B	Versuchte Steuerhinterziehung	Verfahren läuft noch	Verfahren ausgesetzt
2020	B	Unterlassene Hilfeleistung	Verfahren gem. § 153 Abs. 1 S. 1 StPO eingestellt	Disziplinarverfahren noch nicht abgeschlossen
2020	B	Fahrlässige Trunkenheit im Straßenverkehr	Geldstrafe 30 Tagessätze a 60€	Disziplinarverfahren gem. § 32 Abs. 1 Nr. 2 LDG eingestellt
2020	B	Straftat nach dem Arzneimittelgesetz	Strafverfahren läuft noch	Disziplinarverfahren ausgesetzt
2020	B	Verdachts der Bestechlichkeit und Handeltreibens mit Betäubungsmitteln	Verfahren ist noch nicht abgeschlossen	Entfernung aus dem Dienst
2020	B	gefährliche Körperverletzung	Eingestellt	Noch nicht abgeschlossen
2020	TB	Diebstahl	Anklage erhoben; Strafmaß nicht bekannt	Kündigung
2020	B	Verkehrsdelikt	Geldstrafe	Mitteilung nach § 17 Abs. 2 LDG

2020	B	Sittlichkeitsdelikt	Einstellung nach § 153 StPO	Mitteilung nach § 17 Abs. 2 LDG
2020	B	Sittlichkeitsdelikt	Verfahren läuft noch	Verfahren läuft noch
2020	B	Fahren ohne Fahrerlaubnis	Verfahren läuft noch	Verfahren ausgesetzt
2020	B	Betrug	Strafbefehl, Geldstrafe (30 Tagessätze)	Ruhestandsbeamtin
2021	B	Erwerb von Betäubungsmitteln	Das Strafverfahren ist noch nicht beendet.	Nein
2021	B	Nötigung, Nachstellung, Verletzung von Privatgeheimnissen, Verletzung von Dienstgeheimnissen	Das Strafverfahren ist noch nicht beendet.	Nein
2021	B	Tierquälerei	Verfahren läuft noch	Verfahren läuft noch
2021	B	Untreue	Verfahren läuft noch	Verfahren läuft noch
2021	B	Urkundenfälschung, Betrug	Verfahren läuft noch	Einstellung des Disziplinarverfahrens gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 LDG
2021	B	Steuerhinterziehung	Verfahren läuft noch	Verfahren ausgesetzt
2021	B	Steuerhinterziehung	Verfahren läuft noch	Verfahren ausgesetzt

3. Wird der Fall eines Strafverfahrens (die Tatsache eines solchen Verfahrens, die Anklageerhebung, die Verurteilung) in Schleswig-Holstein auch einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber außerhalb des Landes Schleswig-Holstein mitgeteilt, sofern der Mitarbeiter einer Behörde außerhalb Schleswig-Holsteins hiervon betroffen ist?

Antwort:

Nach Nummer 1 Absatz 1 Satz 1 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sind Gerichte und Staatsanwaltschaften in Strafsachen zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für welche die Daten erhoben worden sind, befugt. Hierzu sind die vorbenannten Stellen nach Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 MiStra verpflichtet, wenn dies nach den weiteren Vorschriften der MiStra angeordnet oder in besonderen Vorschriften bestimmt ist.

In Strafsachen gegen Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen, sind nach Nummer 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 MiStra – vorbehaltlich der Einschränkungen in Nummer 15 Absätze 2 und 3 MiStra – mitzuteilen:

- der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
- der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Die Mitteilung erfolgt dabei nach Nummer 15 Absatz 5 MiStra an die zuständigen Dienstvorgesetzten des Betroffenen als vertrauliche Personalsache.

Nach Nummer 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 MiStra sind – vorbehaltlich der Einschränkungen in Nummer 16 Absatz 3 – in Strafsachen gegen Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, soweit es um den Vorwurf eines Verbrechens oder einen sonstigen Tatvorwurf geht, der Zweifel an Eignung, Zuverlässigkeit und Befähigung hervorrufen kann, mitzuteilen:

- der Erlass und Vollzug eines Haft- oder Untersuchungshaftbefehls (Nummer 1),
- die Erhebung der öffentlichen Klage (Nummer 2),
- die Urteile (Nummer 3) und
- der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Nummer 1 bis 3 zu machen war.

Die Mitteilungen sind nach Nummer 16 Absatz 5 MiStra an die Leitung der Behörde oder Beschäftigungsstelle oder die Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

Gleichlautende Mitteilungspflichten sind in Nummer 19 MiStra in Bezug auf Soldatinnen und Soldaten, in Nummer 21 MiStra bezüglich Zivildienstleistender und in Nummer 22 MiStra hinsichtlich Geistlicher und Beamtinnen und Beamten öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften vorgesehen.

Die statuierten Mitteilungspflichten bestehen in allen Fällen unabhängig davon, in welchem Bundesland die Strafverfolgungsmaßnahmen erfolgen und in welchem Bundesland die Betroffenen beschäftigt sind. In Schleswig-Holstein bekannt gewordene Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die vorbezeichneten Personengruppen sind insoweit gegebenenfalls auch an die entsprechenden Dienstvorgesetzten in anderen Bundesländern bzw. an Bundesbehörden mitzuteilen.

3.1 Falls ja: In welchen der unter 1. genannten Fälle erfolgte dies (bitte Zahlen seit 2005, untergliedert nach Ziffer 1.)?

3.2 Aufgrund welcher Vorschriften bzw. Verordnungen?

Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2:

Die Fälle werden nicht systematisch oder statistisch erfasst.